



Gemeinde Gränichen

Abwasserreglement

2004

Inhaltsverzeichnis

§	Seite	Inhalt
		A Allgemeine Bestimmungen
1	3	Zweck
2	3	Geltungsbereich
3	3	Abwasseranlagen, Definition Begriffe
4	3	Aufgaben der Gemeinde
5	4	Projektierungs- und Baukredite
6	4	Zuständigkeit Gemeinderat
7	4	Gewässerschutzstelle
8	5	Kanalisationsplanung, Genehmigung
9	5	Öffentliche Abwasseranlagen
10	5	Private Abwasseranlagen
11	6	Abwassersanierung
12	6	Abwasserkataster
		B Anschlusspflicht und Anschlussrecht
13	6	Anschlusspflicht
14	7	Anschlussrecht
15	7	Bestehende Abwasseranlagen
		C Bewilligungsverfahren
16	7	Gesuch für private Abwasseranlagen
17	8	Gesuchsunterlagen
18	9	Prüfungskosten
19	9	Bewilligung
20	9	Ausführung, Planänderung
21	9	Abnahme Ausführungspläne, Inbetriebnahme
		D Technische Ausführungsvorschriften
22	10	Technische Ausführungsvorschriften
23	10	Abwasser
24	10	Unverschmutztes Abwasser, Fremdwasser, Dachwasser, Versickerung, Strassen, Plätze
25	11	Einleitungsbewilligung
26	11	Landwirtschaftsbetriebe
27	11	Bau, Unterhalt
28	11	Kontrolle, Haftung

E Abgaben

29 12 Abgaben

F Rechtsschutz und Vollzug

30 12 Rechtsschutz, Vollstreckung

31 12 Strafbestimmungen

G Schluss- und Übergangsbestimmungen

32 13 Inkrafttreten

33 13 Übergangsbestimmung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Gränichen beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Kant. Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, folgendes Abwasserreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Zweck	Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.
	§ 2
Geltungsbereich	Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.
	§ 3
Abwasseranlagen, Definition Begriffe	<p>¹ Abwasseranlagen im Sinn des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.</p> <p>² Die Begriffe sind im Kapitel „D, technische Ausführungsvorschriften“ definiert.</p>
	§ 4
Aufgaben der Gemeinde	<p>¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen eigenständig und die zentralen Abwasserreinigungsanlagen zusammen mit anderen Gemeinden.</p> <p>³ Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei anderen Behörden liegt.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.</p>

Projektierungs- und Baukredite	<p>§ 5</p> <p>Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerungen der öffentlichen Abwasseranlagen.</p>
Zuständigkeit Gemeinderat	<p>§ 6</p> <p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartements und zur Benützung der öffentlichen Kanalisation mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
Gewässerschutz stelle	<p>§ 7</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle. Er regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft.</p> <p>² Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 39 GG) Verwaltungsakte, welche in seinen Kompetenzbereich gehören, der kommunalen Gewässerschutzstelle zu delegieren und diese als zuständig zu erklären.</p> <p>³ Die Gewässerschutzstelle kann für besondere Aufgaben Fachleute beiziehen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat überträgt der Gewässerschutzstelle insbesondere folgende Aufgaben (§ 2 VEG GSchG):</p> <ol style="list-style-type: none">a) Kontrolle und Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;b) Kontrolle und Abnahme privater Grundstücksentwässerungen;c) Periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;d) Periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abt. Umweltschutz;g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

Kanalisationsplanung	<p>§ 8</p> <p>¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes (§ 6 EG GSchG) ist das auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsprojekt (GEP) oder das zur Zeit noch gültige generelle Kanalisationsprojekt (GKP).</p>
Genehmigung	<p>² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonalen Fachstellen zu genehmigen (§ 20 EG GSchG).</p>
Öffentliche Abwasseranlagen	<p>§ 9</p> <p>¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Gemeinde kann mit öffentlichrechtlichem Vertrag Aufgaben an Grundeigentümer übertragen.</p> <p>² Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt.</p>
Private Abwasseranlagen	<p>§ 10</p> <p>¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen. Sie verbleiben in seinem Eigentum.</p> <p>² Hausanschlüsse, die im öffentlichem Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.</p> <p>³ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.</p> <p>⁴ Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und grundsätzlich als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Der Gemeinderat kann die Vorlage des Dienstbarkeitsvertrages, versehen mit der Eintragsbescheinigung des Grundbuchamtes, verlangen.</p> <p>⁵ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, sind Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung mittels eines Vertrages zu regeln.</p>

⁶ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt, oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

⁷ Private Abwasseranlagen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁸ Abwasseranlagen im Sinn dieses Reglements umfassen stets auch alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, d. h. Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

§ 11

Abwasser- sanierung

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaft ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er Beiträge gemäss dem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen fest.

§ 12

Abwasser- kataster

¹ Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung eines Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wurden die Pläne mittels CAD-Programm erstellt, sind die entsprechenden Daten auch digital zur Verfügung zu stellen.

² Werden die nötigen Angaben nicht ohne Verzug abgeliefert, ist die Gewässerschutzstelle berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Eigentümers durch Drittpersonen bzw. ein Ingenieurbüro erheben zu lassen.

B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen

Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

- Anschlussrecht**
- § 14
- ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- ² Stetig fliessendes Sauberwasser darf in der Regel nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen oder in ein Gewässer (Vorfluter) einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.
- ⁴ Abwässer mit schädlicher Wirkung für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidgenössischen Verordnung über Wassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln (§ 6 VEG GSchG).
- Bestehende Abwasseranlagen**
- § 15
- ¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen jedoch den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren. Sie können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwassertrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
- ³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

C. Bewilligungsverfahren

- Gesuch für private Abwasseranlagen**
- § 16
- ¹ Für die Erstellung und für jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage sowie für den Anschluss an die Kanalisation ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach Weisung der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.
- ² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge

und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 17

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- ◆ Situationsplan 1:500 (Grundbuchplan oder Auszug aus dem Leitungskataster) mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- ◆ Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt, Hofdüngerverwertung)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
 - Flächenberechnung mit Schema gemäss Reglement zur Finanzierung der Erschliessungsanlagen
- ◆ Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrologischen Verhältnisse erforderlich (Geologischer Bericht).

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- ◆ Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Wassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- ◆ Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartements,

Abt. Umweltschutz, notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden unter Verrechnung des Zusatzaufwandes zur Verbesserung zurückgewiesen.

Prüfungskosten § 18
Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

Bewilligung § 19
¹ Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch erst dann gutheissen, wenn der positive Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht an den Gesuchsteller zurück.

² Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

Ausführung § 20
¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

Planänderung § 20
² Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

Änderung Abwasser § 20
³ Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Abnahme Ausführungspläne. Inbetriebnahme § 21
¹ Die Vollendung der Anlagen ist der Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken, nötigenfalls in mehreren Etappen, zu melden. Diese lässt die Anlage prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Ausführungsqualität der Anlagen und des Anschlusses ist mittels Druckprobe und Kanalfernsehaufnahmen zu kontrollieren. Die Abnahmeprotokolle und Ausführungspläne sind der Gewässerschutzstelle ohne Verzug einzureichen.

³ Die Anlagen dürfen erst nach Abnahme in Betrieb genommen werden.

D. Technische Ausführungsvorschriften

Technische Ausführungsvorschriften	<p>§ 22</p> <p>¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind z.Zt. folgende Richtlinien und Normen, jeweils in der neusten Fassung, massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des kantonalen Baudepartements, Abteilung für Umwelt (AfU);• Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;• Schweizer Norm SN 533190 (2002), SIA 190, Kanalisationen;• VSA Richtlinie 1992: Unterhalt von Kanalisationen. <p>² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.</p>
Abwasser	<p>§ 23</p> <p>Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.</p>
Unverschmutztes Abwasser	<p>§ 24</p> <p>¹ Unverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• 1. Priorität: Versickerung;• 2. Priorität: Einleitung in einen Vorfluter, allenfalls mit Retention. <p>Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</p>
Fremdwasser	<p>² Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.</p>
Dachwasser	<p>³ Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.</p>
Versickerung	<p>⁴ Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung für Umwelt. Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.</p>

Strassen	⁵ Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden (§ 110 BauG)
Plätze	⁶ Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.
Einleitungs- bewilligung	<p>§ 25</p> <p>¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).</p> <p>² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.</p>
Landwirtschafts- betriebe	<p>§ 26</p> <p>¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.</p> <p>² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>
Bau, Unterhalt	<p>§ 27</p> <p>¹ Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.</p> <p>² Sämtliche privaten Abwasseranlagen inkl. Hausinstallationen sind durch Fachleute zu erstellen.</p> <p>³ Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.</p>
Kontrolle, Haftung	<p>§ 28</p> <p>¹ Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.</p> <p>² Für die Kontrollen bei Abnahmen neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.</p>

⁴ Die Prüfung und die Kontrollen der Anlagen durch die Kontrollorgane entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer oder Betreiber von der eigenen Verantwortung.

⁵ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

⁶ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 Gewässerschutzgesetz. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

E. Abgaben

Abgaben

§ 29

Die Abgaben richten sich nach dem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Gränichen und der dazugehörigen Gebührenordnung über Anschluss- und Benützungsgebühren.

F. Rechtsschutz und Vollzug

Rechtsschutz, Vollstreckung

§ 30

¹ Entscheide und Verfügungen der kommunalen Gewässerschutzstelle können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, vom Empfangsdatum an gerechnet, beim Baudepartement des Kantons Aargau oder sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

³ Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Strafbestimmungen

§ 31

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der

Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretung gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren oder in Wiederholungsfällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt per 1. Januar 2004 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 29. November 1982 mit der Änderung vom 26. November 1984 aufgehoben.

§ 33

Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
24. November 2003

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
H. Fellmann

Der Gemeindeschreiber
Hp. Suter